

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde

**vom 14.11.2024  
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

### Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361)

Das Landratsamt Tübingen - untere Flurbereinigungsbehörde hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgrund einfacher Änderung Nr. 7 der Wege- und Gewässerplanung nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die zusätzlich erforderlichen befestigten und unbefestigten Wege in geringem Umfang führen nur zu minimalen Eingriffen in den Naturhaushalt, die bereits durch umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wurden.

Die untere Flurbereinigungsbehörde kommt nach Abwägung der dargestellten Fakten zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Maßnahmen keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Die Maßnahmen wurden mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde und den privaten Naturschutzverbänden, abgestimmt. Es liegen keine Bedenken vor.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.LGL-BW.de/2714](http://www.LGL-BW.de/2714)) eingesehen werden.

gez. Schnelle

D.S.